

**Besondere Geschäftsbedingungen (BGB)  
für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem  
Maestro-Service (Fassung 2008)**

**Präambel**

Diese BGB ergänzen die *Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und für das Quick-Service* (kurz Kundenrichtlinien) der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse (kurz Kreditinstitut) und regeln die Bezahlung im Internet unter Verwendung des Maestro SecureCode-Verfahrens (MSC-Verfahren).

Sie gehen den Kundenrichtlinien, soweit sie diese Teilnahme abweichend regeln, vor.

**§ 1 Teilnahme am MSC-Verfahren / Anmeldung**

- 1.1. Der Karteninhaber hat mit dem kontoführenden Kreditinstitut eine Vereinbarung über die Teilnahme am MSC-Verfahren zu schließen. Sind der Kontoinhaber und der Karteninhaber nicht ident, so ist der Karteninhaber nur dann berechtigt am MSC-Verfahren teilzunehmen, falls der Kontoinhaber zugestimmt hat.
- 1.2. Aufgrund dieser Vereinbarung erhält der Karteninhaber einen Registrierungscode. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb von 1 Woche nach Erhalt des Registrierungscode, ist dieser nicht mehr verwendbar.
- 1.3. Der Karteninhaber benötigt für die Anmeldung für das MSC- Zahlungsverfahren:
  - die Kartennummer
  - den Registrierungscode und
  - sein Geburtsdatum
- 1.3.1. **Kartennummer:** Diese 16-stellige Nummer befindet sich auf der Bezugskarte (Maestro-Karte) und ist vom Karteninhaber bei der Anmeldung sowie bei jeder Zahlung anzugeben.

- 1.3.2. **Registrierungscode:** Der Karteninhaber erhält den Registrierungscode per e-Mail. Der Registrierungscode ist vom Karteninhaber bei der Anmeldung anzugeben.
- 1.4. **Anmeldung:** Diese erfolgt durch den Karteninhaber selbst an ihm zur Verfügung stehenden EDV-Geräten über das Internet. Bei der Anmeldung hat der Karteninhaber aufgrund der Anleitungen in der EDV-Maske eine persönliche Begrüßung zu wählen und seinen Maestro SecureCode zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Anmeldung wird am Bildschirm angezeigt.
- 1.4.1. **Persönliche Begrüßung:** Diese ist vom Karteninhaber bei der Anmeldung selbst zu wählen. Dabei ist jede beliebige Wortfolge zulässig. Bei Zahlungsvorgängen erscheint die persönliche Begrüßung nach Eingabe der Kartennummer und zeigt dem Karteninhaber an, dass er sich in einem sicheren Umfeld befindet. Sollte daher nicht die gewählte persönliche Begrüßung erscheinen, so ist der Zahlungsvorgang unverzüglich abubrechen.

**Warnhinweis: Die von Ihnen gewählte persönliche Begrüßung zeigt Ihnen an, dass Sie sich in einer sicheren Umgebung befinden. Sollte daher nicht Ihre persönliche Begrüßung erscheinen, befinden Sie sich nicht bei einem autorisierten Händler und es besteht die Gefahr, dass Ihre Daten missbräuchlich verwendet werden, wenn Sie den Zahlungsvorgang nicht unverzüglich abbrechen. Geben Sie in diesem Fall Ihren Maestro SecureCode nicht ein!**

- 1.5. **Maestro SecureCode:** Dieser ist ein vom Karteninhaber bei der Registrierung selbst gewähltes Geheimnis, welches aus 8 – 15 Zeichen besteht, wobei zumindest ein Buchstabe und eine Ziffer enthalten sein müssen. Er ist bei jeder Zahlung anzugeben.

## **§ 2 Zahlen mit Maestro SecureCode**

- 2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MSC-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen.

- 2.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MSC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Maestro-Logo unter Hinweis auf das MSC-Verfahren auf seinen Internetseiten darstellt.
- 2.3. Der Zahlungsvorgang wird durch Eingabe der Kartennummer in den vorgesehenen Eingabefeldern eingeleitet. Will der Karteninhaber nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) sowie der „Persönlichen Begrüßung“ bezahlen, so hat er seinen Maestro SecureCode im vorgesehenen Eingabefeld einzugeben. Durch das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button), weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, zu belasten. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit Deckung findet, bereits jetzt an.
- 2.4. Durch das Zahlen im Rahmen des MSC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des im Maestro-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

### **§ 3 Sperre**

- 3.1. Eine Sperre der Teilnahme am MSC-Verfahren kann vom Kontoinhaber oder vom Karteninhaber unter Angabe der betreffenden Kartennummer persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut oder über eine für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) beauftragt werden und wird unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Einlangen der Meldung wirksam.
- 3.2. Das Kreditinstitut ist in zumutbaren Fällen berechtigt, die Teilnahme des Karteninhabers am MSC-Verfahren ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren. Zumutbare Fälle liegen dann vor, wenn der

Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder zu befürchten ist.

- 3.3. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Sperre gemäß Punkt 3.1. unverzüglich zu veranlassen, so er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinem Maestro SecureCode hat. Entsteht ein Schaden, so kann eine verschuldet unterlassene oder verschuldet verspätet erfolgte Sperraufforderung ein Mitverschulden des Karteninhabers begründen.
- 3.4. **Warnhinweis: Sollten Sie davon in Kenntnis sein oder nur den Verdacht haben, dass ein Dritter (auch Verwandter oder Bekannter) Ihren Maestro SecureCode kennt, veranlassen Sie sofort die Sperre Ihrer Teilnahme.**
- 3.5. Ist eine Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber auch nicht mehr berechtigt, die Bezugskarte im Fernabsatz zu verwenden. Verwendungen außerhalb des Fernabsatzes bleiben hiervon unberührt.
- 3.6. Für den Fall, dass das Kreditinstitut die Teilnahme am MSC-Verfahren eines Kontoinhabers oder Karteninhabers wegen einer Aufforderung des Karteninhabers sperrt (Punkt 3.1.), dieser die Sperre schuldhaft veranlasst hat und für den Fall, dass den Kontoinhaber oder Karteninhaber für einen in Punkt 3.3. vorgesehenen Sachverhalt ein Verschulden trifft oder das Kreditinstitut diese Vereinbarung aus wichtigem Grund auflöst (Punkt 8.3.), ist das Kreditinstitut berechtigt, ein Sperrrentgelt zu verrechnen.
- 3.7. **Warnhinweis: Eine Sperre der Bezugskarte gemäß Punkt 2.7. der Kundenrichtlinien hat eine Sperre der Teilnahme am MSC-Verfahren zur Folge. Eine Sperre der Teilnahme am MSC-Verfahren bewirkt nicht die Sperre der Bezugskarte.**
- 3.8. Will der Karteninhaber nach einer erfolgten Sperre wieder am MSC-Verfahren teilnehmen, muss er sich neu anmelden.
- 3.9. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit für Fernabsatzgeschäfte im Maestro-System zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

## § 4 Obliegenheiten und Haftung des Kontoinhabers und des Karteninhabers

- 4.1. Die Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers richtet sich nach Punkt 1.10. der Kundenrichtlinien.
- 4.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, seinen Maestro SecureCode geheim zu halten und insbesondere auch nicht in elektronischen Medien zu speichern.
- 4.3. Die Regelungen des Punktes 2.4.3. der Kundenrichtlinien (Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes) betreffend die PIN sind vom Karteninhaber auf den Maestro SecureCode vollinhaltlich anzuwenden. Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, den Maestro SecureCode nur dann einzugeben, wenn er sich vorher vergewissert hat, dass bei der Eingabe die lokale, räumliche, technische und persönliche Umgebung so beschaffen ist, dass kein Dritter in der Lage ist, den Maestro SecureCode oder andere transaktionsrelevanten Daten auszuspähen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten so zu schließen, dass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zugreifen zu können.
- 4.4. Sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom Maestro SecureCode erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits.
- 4.5. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an der Bezugskarte verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.
- 4.6. **Warnhinweis: Halten Sie Ihren Maestro SecureCode stets geheim, notieren und speichern Sie beides nicht. Beachten Sie bitte, dass die Verwendung von Kartennummer und Maestro SecureCode an öffentlich zugänglichen**

**Internetzugängen (insbesondere Internetcafé, Universität und Arbeitsplatz) unbefugten Dritten die Ausspähung dieser Geheimnisse möglich macht.**

## **§ 5 Haftung des Kreditinstitutes für Verfügbarkeit**

- 5.1. Da einem Vertragsunternehmen durch die Abwicklung von Fernabsatzgeschäften ein zusätzliches Risiko erwächst, ist das Kreditinstitut nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MSC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MSC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.
- 5.2. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

## **§ 6 Entgelte**

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Bereitstellung und die Benutzung des Maestro SecureCode-Verfahrens ein jährliches Entgelt zu verrechnen. Die Höhe des Entgeltes ist dem Preisblatt zu entnehmen.

## **§ 7 Abrechnung**

Transaktionen im Zuge des Maestro SecureCode-Verfahrens werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## **§ 8 Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MSC-Verfahren**

- 8.1. Die Dauer der Vereinbarung über die Teilnahme am MSC-Verfahrens endet mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Bezugskarte.
- 8.2. Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind jeder für sich alleine berechtigt, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen zu kündigen. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 8.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kreditinstitut diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 8.4. **Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Kündigung der Vereinbarung nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die Bezugskarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.**

## **§ 9 Einstellung des Systems**

Das Kreditinstitut ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Ankündigung jederzeit, wenn der Fortbetrieb dem Kreditinstitut insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist, das MSC-Verfahren nicht mehr anzubieten. Die Ankündigung hat in der Wiener Zeitung zu erfolgen. Eine in diesem Zusammenhang erforderliche Sperre erfolgt ohne Verrechnung eines Sperrentgeltes gemäß Punkt 3.6.

## **§ 10 Änderungen der BGB**

Für eine Änderung dieser Bedingungen ist Punkt 1.15 der Kundenrichtlinien maßgeblich.